



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Epochen der deutschen Geschichte

Haller, Johannes

Esslingen, 1959

Reich und Kirche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-83877)

Die Kirche des ältesten deutschen Reiches ist Staatskirche, wie schon im fränkischen Reich. Sie ist gewohnt, dem König mit ihren Mitteln zu dienen, ihn dafür auch persönlich zu leiten, wenn nicht geradezu zu beherrschen. Sie fühlt sich dem Herrscher verbunden und findet in dieser Verbindung ihren Vorteil: die Möglichkeit, über das Volk zu herrschen, indem sie dem König dient. Sie wehrt sich darum überall gegen das Aufgehen im Stammesstaat und die Unterordnung unter den Herzog. Bischöfe und Äbte wollen königliche Bischöfe, Reichsbischöfe, Reichsäbte bleiben, sich nicht mediatisieren lassen. Ihre Stellung, ihr Rang, ihr Einfluß, ihre Unabhängigkeit würden dabei Verlust erleiden, aber auch materieller Schaden wäre sicher. Denn ihre Güter liegen zum Teil außerhalb der Stammesgebiete, da die frommen Stiftungen sich an keine Landesgrenzen kehren. So sind Bischöfe und Äbte die geborenen Vertreter des Reichs- und Einheitsgedankens.

Sie sind überhaupt die Träger wirklich politischer Gesinnung, denn in ihren Kreisen ist vorzugsweise die geistige Bildung zu finden. Sie sind imstande, den Gedanken des Staates zu fassen und daraus die praktischen Folgerungen zu ziehen.

So führt sie alles — Interesse und Ideal — im Kampf zwischen Königtum und Herzogtum an die Seite des Königs; und umgekehrt: auf sie muß der König sich stützen, wenn er sich behaupten will. Bei den Laien muß der König zufrieden sein mit der Anhänglichkeit an seine Person; bei der hohen Geistlichkeit kann er auf mehr rechnen, auf den Glauben an die Idee des Reiches. Er kann sich um so mehr auf sie verlassen, da er die Möglichkeit hat, die Personen nach ihren Fähigkeiten, nach Begabung, Gesinnung, Charakter auszuwählen. Weltliche Würden und Ämter sind mehr oder weniger erblich, über Bischofsstühle und große Abteien verfügt der König, so oft sie erledigt werden, aus seiner Hand empfängt auch der Gewählte sein Amt, und häufig wird nicht einmal gewählt, sondern vom König einfach ernannt. Es gibt keine natürlichere Verbindung als die zwischen Thron und Altar im altdeutschen Staat.

Die Verbindung hat sich bewährt. Es war der erste große Erfolg Ottos I., daß es ihm gelang, schon in den Anfängen seiner Regierung die Verfügung über alle Reichskirchen den Herzögen zu nehmen und in die eigene Hand zu bringen. Seitdem ist die Kirche die Hauptstütze des Königtums gewesen. Die Bischöfe sind es, die das wirkksamste Gegengewicht gegen den Partikularismus der Herzogsgewalten bilden. Als sich die Herzöge 953 gegen Otto verschworen, um ihn zu stürzen, standen die Bischöfe fast ausnahmslos auf seiten des Königs, ihnen hatte er es zu danken, daß er sich behauptete. Damit ist das Band fest geknüpft: die Bischöfe sind ein für allemal die Reichspartei.

Mit dem reichen Besitz, über den sie verfügte und den die Könige selbst nun mit vollen Händen mehrten, und mit der überlegenen Geistesbildung ihrer Vertreter diente die Kirche dem Reich und dem König. Bischöfe und Äbte sind die ständigen Ratgeber des Herrschers, seine Minister und Diplomaten, gelegentlich seine leitenden Staatsmänner. Bischöfe bilden und bewahren die Überlieferungen der Reichspolitik, Bischöfe und Geistliche verwalten und organisieren die Machtmittel der Krone und führen häufig sogar des Reiches Heere ins Feld. Das Rückgrat, das das Reich aufrecht hält, die Klammer, die seine Einheit sichert, ist die Kirche. Ohne sie wäre es zerfallen und hätte sich schon in der Entstehung aufgelöst in die natürliche Vielheit seiner Bestandteile.

Was die Kirche im altdeutschen Staat bedeutet, wird uns vollends klar, wenn wir nach den Machtmitteln des Königs fragen.

Der altdeutsche König ist ja schon dem Rechte nach nichts weniger als ein unumschränkter Herrscher. Er ist oberster Richter und Heerführer; im übrigen aber, in allem, was wir Politik nennen, ist er an die Zustimmung der Großen, das heißt der Aristokratie gebunden. Nur »mit Rat und Willen der Großen« kann er handeln, in Krieg und Frieden. Man hat in ihm viel weniger den Alleinherrscher als den Führer und Vertreter der herrschenden Aristokratie zu sehen. Um so mehr wird davon abhängen, wie groß das Gewicht materieller

Macht ist, das der König in die Waagschale der Beratungen werfen kann, wenn es ihm darum zu tun ist, seinen Willen durchzusetzen.

Alle Staatsmacht ruht in letzter Linie im freiwilligen Gehorsam der Untertanen und in der Möglichkeit, Gewalt auch gegen die Widerwilligen anzuwenden, das heißt in den Waffen. Was für den freiwilligen Gehorsam die Unterstützung der Kirche bedeutete, ist uns ohne weiteres verständlich. Sie beherrschte ja die Gemüter noch hundertmal sicherer und ausschließlicher als heute selbst in den klerikalsten Ländern. Aber auch auf dem Felde der bewaffneten Gewalt ist ihre Leistung für den König kaum geringer.

Will man sich ein Bild von der Art der bewaffneten Reichsmacht der alten Zeit machen, so muß man von allen gewohnten Vorstellungen absehen. In keinem Punkt ist die alte Zeit von der Gegenwart stärker unterschieden. Von allgemeiner Wehrpflicht ist keine Rede. Sie besteht nur als eine Art Landsturm zur Verteidigung des heimischen Bodens und hat nicht einmal an den Grenzen große praktische Bedeutung gehabt. Gegen auswärtige Feinde ist der Reichslandsturm tatsächlich niemals aufgeboden worden. Nur zum Schutz im Innern, gegen Räuber und gelegentlich im Bürgerkrieg ist er wirksam geworden.

Kämpfen ist im altdeutschen Staat von Anfang an Lebensberuf eines besonderen Standes, der Ritter. Das ist, wie so vieles andere, ein Erbstück des fränkischen Staates, in dem bereits die Ritterschaft der Vasallen des Königs und der Großen den Kern und die Hauptwaffe des Heeres bildet. Es ist die große Leistung der ersten sächsischen Könige, Heinrichs I. und Ottos I., dieses königliche Berufsheer der Ritter nach fränkischem Muster ausgebaut und vergrößert zu haben. Dadurch erhob sich schon Heinrich I. im Laufe seiner Regierung zu größerem Ansehen, dadurch wurde Otto I. Herr des ganzen Reiches und der erste Herrscher des Abendlandes. Eine zahlreiche Schar Panzerreiter steht ihm in allen Teilen des Reiches zur Verfügung, ausgestattet mit Grundbesitz — Rittergütern, wie wir noch heute sagen — von Jugend auf, vom Vater auf den Sohn und